

Nachträge zur Geschichte des Klosters Goess.

In der Mitte des 16. Jhrh. war Goess verpflichtet, jährlich in das Schloss Klamma am Semering als Ehrung ein Handtuch zu liefern. (Familienbuch des Sigmund von Herberstein.)

Im J. 1668 verglich sich das Kloster mit dem Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums über die Lehenschaft und das Präsentationsrecht des Beneficiums St. Sebastian zu Krieglach. (Beiträge z. Kd. steierm. G. Qu. 24. 50.)

Jahr 1683. Die Türkengefahr erregte bei den Nonnen solche Furcht, dass sie ernstlich Vorbereitungen zur Flucht trafen. Die Regierung beruhigte sie mit der Erklärung, dass Goess nichts zu fürchten habe. (Mth. d. histor. V. f. St. 31. 88.)

Jahr 1694. Der Goesser Organist Franz Thomas Prunner componirt die Musik zu dem am Leobener Gymnasium aufgeführten Schauspiele „Poena talionis.“ (Admonter Archiv.)

Im J. 1705 wollte der Kapuziner Joh. Ant. de Lucca das Kloster besuchen, wurde aber durch eine Reise nach Wien in seinem Vorhaben gehindert. Er schrieb aber, am 26. Juli werde er die Frauen aus der Ferne segnen. An diesem Tage trug man die schon acht Jahre gelähmte Nonne Xaveria von Mauerburg in den Chor, wo sie während der Messe völlige Genesung erlangte. (Admonter Archiv.)

Jahr 1725. Der gelehrte Benedictiner von Melk P. Bernhard Pez kommt nach Goess, wo seine Fertigkeit, alte Handschriften zu lesen, die Nonnen in Erstaunen setzte. (Histor. polit. Blätter, Bd. 109, S. 319.)

Die Tracht der Cistercienser nach dem liber usuum und den Statuten.

Von Ludwig Dolberg in Ribnitz.

(Schluss zu Heft III. 1893, S. 359—367.)

Die Farbe der Cistercienser-Cucullen, wird man sagen müssen, war Anfangs unr verschwindend kurze Zeit schwarz, dann aber statutenmässig weiss; daneben aber, vielleicht weil sie zu leicht Schmutz aufnahm, dann auch wohl weil graue Wolle reichlicher zur Verfügung stand, kam zumal in Deutschland Grau auf für innerhalb und ausserhalb der Klöster, und konnte dort kaum ganz wieder in M. A. verdrängt werden, obschon seit der Zeit der grossen Kirchenversammlungen die Statuten für das Verweilen aussen die schwarzen und die weissen für den Aufenthalt in den Abteien und zumal für den Dienst im Chore durchzuführen eifrig sich bestrebten.

Dass eine Kapuze an der Cuculla befestigt war und selbst einen wesentlichen Bestandtheil derselben ausmachte, ist aus dem über diese nach den Quellen Beigebrachten schon klar.¹⁾ Um dies nachzuweisen, betont Manrique (a. a. O. I 26), dass eben daher die Cuculla ihren Namen habe, denn so würde von Alters her schon von den Classikern eine solche genannt. Zugleich sucht er dort nachzuweisen, dass die von Alberich in seinen Statuten verbotene eine nicht an ein Gewandstück befestigte Kappe sei, unter der Kapuze der Cuculla getragen. Dass sie zu dieser wesentlich gehörte, erhellt zumal aus dem oben über die sechs Flügeln Bemerkten, welche dies Gewand hatte. Auf sie, mit ihrem Herabfall auf die Schultern, kommen die zwei welche das Haupt verhüllen. (Thes. Anecd. V. 1649). *Duae aleae quidem in caputio*, sagt Durandus (Rationale V. 3. 36). Zumal bestätigt das auch 1235. I., wenn den Nonnen geboten wird, *Scapulare* und *Cucullen* ohne Kapuzen zu brauchen, und schwarze Schleier. Nach 1481. I. sollten diese nur von Linnen oder Cannevas und nicht von Seide sein, und ohne überflüssige Stirnreifen (*spinteribus*) über einfachen Häubchen, diese ohne gesteihte Striche und Tollen, getragen werden.

Des Aufsetzens der Kapuzen gedenkt der *liber usuum* öfter; so u. a. mit der Vorschrift, bei den *Lectionen* im Kreuzgange der Art sie auf dem Haupte zu haben, dass sie bei etwaigem Einschlummern herabfallen müsse (c. 71. p. 154.); ferner mit der, auch auf dem *Necessarium* und beim Eintritt in das *Dormitorium* sie zu tragen (c. 72., 158; c. 82. p. 179.). Dass sie auch im *Oratorium* von den Brüdern benutzt ward, erhellt schon aus der Vorschrift 1134. 66., welche sie denen auf dem Kopfe zu haben verbot, die in schwerer Schuld vor der Kirche auf dem Boden liegen mussten. Die letzte Erwähnung in den Statuten geschieht derselben 1517. I., worin der Gebrauch eines Oberkragens oder Mantels (*gerendis pallis*) geregelt wird. Diese von schwarzer Farbe mit Aermelschlitz versehen, sollten so über den Capuzen getragen werden, dass dieser Zipfel (*supremum caputii*) sichtbar blieb, damit nach oben und unten die Kennzeichen des Mönches bemerkbar wären.

Bezugs des *Scapulare* heisst es in der angezogenen Stelle des hl. Benedict *propter opera*. Dem entsprechend sagt auch das *Caeremoniale Benedictinum* (III. 24. 360.): „Für die Handarbeit, und nach apostolischer Erlaubnis für den geistlichen Dienst unter den heiligen Gewanden, gebrauchen wir das *Scapulier*,“ und bezugs der Tracht der *Conversen* heisst es dort p. 362.

¹⁾ *Cucullas habeant eum amplis caputiis*, gebieten Aebten und Mönchen die Statuten des Concils von Trier 1310. 9. 65. (Martène et Durand, Thes. Anecd. IV. 249.)

„dazu auch das Scapulier wegen der Handarbeit.“ Der *liber usuum* (c. 72. p. 158.) fordert, dass die Brüder möglichst wenig ohne Cuculla und Scapulier, oder mindestens nie ohne eines von beiden sein sollten. Dieses anzulegen, gebietet er ausdrücklich zum Zweck von Vorrichtungen wie z. B. die Fusswaschung der Gäste (c. 107. p. 250.) und der Mönche (c. 108. p. 254.). Giebt Cap. 72. 158. die Erlaubniss Einzelne, wie die Schreiber, den Kellermeister, den Krankenmeister, so auch die Köche der beiden Küchen vom Tragen desselben zu entfreen, so betont doch cap. 108. p. 251. ff. bezugs dieser letzteren, wenn sie nach empfangener Benediction in die Küche traten, um Wasser zu holen, zu kochen, Geschirre zu reinigen u. s. w. das Anlegen desselben. Ebenso heisst er, dass die beiden Brüder, welche dem mit der Alba bekleideten Sacristan beim Backen der heiligen Hostien aus reinem Mehle (1192. 3.) halfen, indem der eine das Feuer schürfte, der andere das Backeisen (*ferrum ad coquendas hostias*) hielt, mit dem Scapulier angethan sein sollten (c. 114. p. 269). Des Ordens Nonnen sollten schwarze Schleier und Scapuliere „zur Zeit der Arbeit“ über weissen Tuniken tragen (1235. 1; 1458. 6.). Zu den Ausrüstungsgegenständen ausgesendeter Mönche gehörte es auch nach 1246. 5. und zwar *propter opera*. Aus allem diesem liegt die Annahme nahe, dass dies wichtige Gewandstück der frommen Ordensleute in gewissen Sinne mit dem Schurze eines Arbeiters zu vergleichen sei. Hatte doch mit einem solchen auch unser Herr und Meister sich umgürtet, da er seinen Jüngern die Füsse wusch; und schreibt auch das *Missale Romanum* (*feria V. in coena Domini*) vor: *Postea superior — praecingitur linteo et sic praecinctus — iis, qui lavandi sunt, — pedem lavat.*

Dass das Scapulier ein die Schultern zumal bedeckendes Gewand war, zeigt schon der Name, offenbar von *scapula* das Schulterblatt stammend. Das beweisen auch die Worte des Cisterciensers im *Dialogue* wider die Cuculla der Cluniacenser: „Ein Scapulare ist sie nicht, weil ihre Weite nicht bloss die Schultern, sondern die ganzen Arme bedeckt“ (a. a. O. 1639.). Dass es nicht über jene hinaus bei den Cisterciensern reichen sollte, bezeugt zugleich diese Stelle; dass es breit und lang herabwallend war, zeigt die Vorschrift des *liber usuum* (c. 72. 158.), „dass falls ein Bruder ohne Cuculla und nur mit dem Scapuliere angethan, auf dem *Necessarium* sitze, er nichts desto minder, so viel er könne damit nach vorne sich bedecken solle“. Dasselbe erhellt auch aus 1277. 4. Die fleischlicher Sünden Ueberführten sollten zehn Jahre lang nach Entziehung der regulären Tracht ein kurzes Scapulier und einen Mantel tragen (*curtum scapulare cum cappa*); auch 1278. 4. Das reformierende Generalcapitel von 1461. 4. verbietet „überweite und lange“. 1481 1.

ordnet bezugs der Nonnen, dass es „ungefähr einen gebräuchlichen Fuss breit“ sein solle „von schwarzem Tuch oder von Serge“. Gleiche Farbe hatte auch das der Brüder. 1443. 9. gebietet, dass in den Klöstern von Aragonien, in denen eine 1434. 1. erlassene bezügliche Mahnung offenbar nicht gewirkt hatte, — Aebte, Mönche und Conversen, welche „gegen Sitte und Ordensstatut“ weisse Scapuliere trügen, diese bis zum nächsten Allerheiligen Feste bei Strafe der Excommunication ablegen und schwarze gebrauchen sollen. Dass Manrique (l. c. 1. 26.) mit Recht annimmt eine Kapuze sei auch an demselben befestigt gewesen, beweist 1235. 1. wonach sie an dem der Nonnen nicht sein sollte. Das Abnehmen vor und Aufsetzen (nach dem Fusswaschen der Gäste durch die Küchenwöchner) der Kapuzen an den Scapularen wird liber usuum 107. 250. 251. meinen, da er eben betont, dass mit diesem Gewande, im Capitelhause angelegt, jenes verrichtet werden solle. Auch an dem Scapulare der Benedictiner, wie das Caeremoniale zeigt (p. 360.), war die Kapuze angevähet.

Die Tunica war das unter der Cuculle und dem Scapulier auf dem blossen Leibe getragene Unterkleid. Das zeigt die Anweisung des liber usuum über die Geisselung der Mönche cap. 70. p. 150. „Der auf Gebot des Abtes so zu Stratende, setzt sich alsbald da, wo er steht, zieht die Cuculla aus und legt sie vor sich über die Kniee; per caputium tunicae streckt er die Arme und den ganzen Oberkörper bis zum Gürtel“. Aus den latein angeführten Worten folgert Manrique (1. 26.), dass auch sie mit einer Kapuze versehen war, „entsprechend jener weissen, dem s. g. breue, das die spanischen Mönche unter denen der Cuculla und des Scapuliers beständig tragen.“ Aber der ganze Zusammenhang scheint uns doch eher dafür zu sprechen, dass so die obere Oeffnung für Kopf und Hals bezeichnet sein soll. Dafür spricht auch, wenn es bezugs der Tunica der Nonnen 1481. 1. heisst; „dass sie weit sein solle bis an den Hals oben vorne geschlossen mit einem Schlitz nur zum Anziehen und um die Züchtigung zu empfangen.“ Auch das Caeremoniale Benedictinum III. 24. 360. beschreibt diejenigen dieses Ordens, als „geschlossen, ohne Schlitze, Falten und Futter, mit engen Aermeln, bis zum Handgelenke, ohne Schleifen (sine nodis).“ Ebenso verbieten die Statuten gefütterte und solche mit Schlitzen hinten und vorne“, 1428. 4., das auch „kurze“ untersagt, 1453. 6; 1457. 2. Ihre Farbe sollte nach 1420. 1. die weisse sein. Gegen den Gebrauch schwarzer richten 1433. 6. 1437. 11; 1443. 1. immer mehr verschärfte Strafdrohungen. Als ein Gewand aus Wolle bezeichnet sie der Dialog. Darin (a. a. O. 1638. 25.) sagt der Cistercienser: „Das Wort tunica bezeichnet ein aus Wollfäden gewebtes Kleid nach dem gemeinen Sprachgebrauche der Lateiner,

wie der Deutschen.“ Im Winter zum Schutze gegen die Kälte gestattet der liber usuum c. 72. p. 162. „mehrere unter einer oder zwei Cucullen zu tragen, wenn es erforderlich sei.“

Camisiae zu gebrauchen, untersagte den Cisterciensern 1134. 4. „Leinene“ verbieten noch bei schweren Strafen die späteren Statuten 1433. 6; 1437. 11; 1453. 6; 1461. 4. Dass eine solche der grosse Karl auf dem blossen Leibe trug, zeigt Einhard in dessen Lebensbeschreibung (Vita Karoli M. c. 23. Ad corpus camisiam lineam — deinde tunicam.) Diese Stelle beweist schon, dass *camisia* die chemise der Franzosen und unser Hemde sei, wofür auch andere von Du Cange im Glossar angezogenen Stellen sprechen. „Depositis omnibus indumentis, *camisia* tamen et *bracis* (Hosen) retentis“ soll auch der Vasall des Fürsten Johann v. Werle, Metceke und seine Genossen einen Büssergang für die Unbill gegen den Pfarrer Arnold zu Penzlin thun. (Meckl. UB. VI. 3940.)

Dass sie schon im 12. Jahrhundert von den Cluniacensern getragen wurden, obschon die Regel des hl. Benedict ihrer nicht gedenkt, zeigt der Dialog. Hierin p. 1650. 49. vertheidigt der Mönch dieser Congregation sie gegen den Vorwurf, dass wider die Regel (cap. 22. *vestiti dormiant*) ihre Glieder unbekleidet schliefen, weil ohne Cucullen — indem er sagt: „Zwar nicht in diesen, sondern in *solis camisiis*, so schlafen wir doch bekleidet, weil ein Hemde ein Gewand ist.“¹⁾ Die der Benedictiner beschreibt das Caeremoniale (III. 24. 361.), als „von Wolle unter dem Kinne und vor der Brust geschlossen, wie die *Tunica*, mit einem kleinen angenähten Kragen.“²⁾ Bei den Cisterciensern stellt erst 1481. 1. dem Ermessen der Aebtissin anheim, das Tragen leinener Hemden den Nonnen zu gestatten. Das *tuchene* (*de panno*) also wollene den Brüdern später erlaubt waren, zeigen 1529, welches beklagt, dass dieselben nicht solche, sondern aus *Cannevas* (*de canopo*) gebrauchten und 1533. 1., welches die Aebte ermahnt, „mit gutem Beispiele darin voranzugehen, dass sie nicht Hemden von Leinen, sondern von Wolle (*ex lana non lino*) benutzten.“

Unter den Tunicien trugen manche fromme und eifrige Cistercienser „zur Bändigug der Lüste und Kasteiung des Fleisches“ ein *cilicium*, ein Busshemd aus scharfen Thierhaaren, z. B. der Ziegen. Ein solches hatte u. a. der edle Peter von Tarrantaise, von 1117—1124 zweiter Abt von La Ferté, an. Das

¹⁾ Dies zeugt wider die Ansicht, dass im Mittelalter der Gebrauch von Hemden des Nachts nicht stattfand. Sagt doch Weiss (Kostüm Neuzeit 679 Anmerkung) noch bezugs des 16. Jahrhunderts und rückblickend, »dass die Anwendung des Hemdes im heutigen Sinne selbst in den höheren und begüterteren Ständen keineswegs allgemein war und es somit vorwiegend üblich war, sich völlig nackt zur Nachtruhe niederzulegen.

²⁾ *Tunicas inferiores id est camisias* heisst es daselbst III. 9. 294,

zeigte sich, da er bei harter Winterkälte seine einzige Tunica auszog, um sie einem frierenden Weibe zu schenken. Manrique (I. 355.), welcher aus seiner Vita dies berichtet, vergleicht ihn voll Bewunderung mit dem hl. Martin. Welche Wirkung diese Tracht auf den Körper übte, zeigt die Geschichte bei Cäsarius von Heisterbach (IV. 103. 259.). Der Leib eines englischen Mönches, wie sich beim Waschen seiner Leiche auswies, war dadurch ganz zerrieben, eiternd, schwarz und voll Würmer.

Die caligae bezeichnet die Regel des hl. Benedict als Fussbekleidung, wenn es im cap. 55. heisst: *Indumenta pedum, pedules et caligas. Actorum 12. 8:* „*Et calcea caligas tuas*“ steht dafür im griechischen Texte *σανδάλια*. Die von Ducagne im Glossar angezogene Stelle aus den Dialogen des hl. Gregor (I. c. 4. a. 4. C. 11. 169.) zeigt nicht caligae Monachorum elevatae, sondern berichtet, dass der fromme Abt Equitius dem vom hl. Vater zu ihm gesendeten Bischofe Julian clavatis calceatus caligis, falcem fenariam in colle deferens entgegentrat. Damit aber glaube ich, ist gesagt, dass er „benagelte Schuhe“ an den Füßen trug. Diese aber möchten doch wohl ebensowenig eine charakteristische Tracht eines Mönches gewesen sein, wie die Grassichel auf seiner Schulter. Das erhellt ja daraus, dass eben dieser Aufzug Geringschätzung bei dem Bischofe erweckte (*ex ipso habitu despexit*). Wie auch die andere Stelle der gleichen Quelle (Dialog. I. 2. . c. 157), wonach der fromme Libertinus, Präpositus¹⁾ des Klosters Fundi, immer „im Busen“ seines Gewandes (*in sinu*) ein caligulam des Honoratus, Abtes des Klosters, bei sich getragen habe, kaum an einen Schuh denken lässt, so noch weniger und gar nicht die einzige Stelle des *liber usuum* cap. 82. p. 180., in welcher darin das Wort vorkommt, wenn sie vorschreibt, dass die Mönche nicht ohne cuculla, tunica, caligis auf ihren Betten liegen sollten. Stimmt hiermit auch die auf die Nachtruhe bezügliche Anordnung des Cäremionale Benedictinum (III. 22. 357.), so weist diese Quelle uns zugleich auch III. 24. 361. die Beschaffenheit der caligae: „Wollene, im Winter längere, die am Brachile anzubinden sind (*ad brachile religandas*), im Sommer nach Belieben kürzere unter den Knieen festzuschnüren (*stringendas sub genibus*).“ Ganz ähnlich heisst es bei Durandus im Rationale (III. 8. 4.): „Bevor die Sandalen dem Fusse angelegt werden, werden sie mit den caligis bekleidet (*induuntur*), bis zu den Knieen emporgezogen und dort gebunden.“ Barth. Gavantus bemerkt in seinem *Thesaurus sacror. rituum*, Antverp. 1634. bezugs des die hl. Messe celebrierenden Bischofs (Tom. I. Pars II. Tit. 1. 6. pg. 93) *caligae primum induuntur usque ad genua et Sandalia generis*

¹⁾ Cap. 65 der Regel des hl. Benedict handelt de praeposito Monasterii.

feminini — pedes tantum contegunt und (Pars V. pag. 321) caligae ita longae debent esse, ut usque ad genua protensae ligulis in ea parte adstringantur.“ Darnach werden auch bei den Cisterciensern die caligae längere oder kürzere Beinkleider oder Strumpfhosen sein. Dass dem so, darauf deutet die Angabe des Cäsarius von Heisterbach (VII. 4. 394.), wonach das Herabstreifen derselben (demiserit caligas) beim Liegen auf dem Bette eine Ungehörigkeit war. Die Vorschrift des liber usuum (c. 72. 159.) für das zur Ruhe legen: „Keiner steige gerade aufgerichtet ins Bette, sondern von dem Bettgestelle ziehe er die Füße in dasselbe,“ lässt schon abnehmen, dass auch die längeren nicht oben, wie unsere derzeitigen Beinkleider zusammenhängen. Noch deutlicher ergibt sich dies, wenn 1246. 5. unter den Bekleidungsstücken für einen auszusendenden Mönch auch duo paria caligarum nennt. Eben daher wird es kommen, dass derselben fast immer nur in der Mehrzahl gedacht wird. Wenn die Regel des hl. Benedict neben ihnen auch die „Söcklinge (pedules)“ nennt, so lässt dies annehmen, dass die caligae nicht auch den Fuss umkleideten. Im liber usuum kommen diese nur im Anhang über die Conversen cap. 16. 316. als Teil des Anzugs derselben vor. Dass die caligae aus Tuch, also aus Wollenstoff genähet waren, zeigt die Angabe des Mecklenburgischen Urkundenbuches (X. 6939.), wonach Nicolaus Bartels den Brüdern zu Doberan für die Sommerzeit caligae de panno berwere dicto 1349 stiftete. Eifert 1463. 1. gegen solche von schwarzer Farbe, so muss die dafür übliche bei den Cisterciensern weiss gewesen sein, da ja nur diese beiden in ihrer Tracht Anwendung finden sollten (1469. 1.), obschon auch sie wohl vielfach grau gewesen sein werden.

Der Fussbekleidung als subtalares gedenkt der liber usuum zumal c. 72. 157., wo er vom Schmieren desselben im Calefactorium spricht. Dort zeigt uns auch eben damit beschäftigt die Erzählung des Cäsarius von Heisterbach (IV. 7. 172) den hl. Bernhard. Hieraus erhellt schon, dass dieselben von Leder waren. Ausdrücklich ordnet auch 1134. 15., dass nicht Ziegen-, sondern Rindsleder dazu verwendet werden sollte. Wiederholt gedenkt der liber usuum des Ablegens und Wiederanlegens für kirchliche Feier cap. 13. 23. p. 25. (discalciare und recalciare) beim Beginn der Fasten, wo die Brüder barfuss ins Gotteshaus gingen und ebenso am Charfreitage (cap. 22. p. 43, 48. pedes calciamentis munire). Ferner cap. 72. 158. und cap. 84. 181., wo vom Ankleiden Morgens und cap. 108. p. 225., wo von der Fusswaschung die Rede ist. Muss 1428. 4. gegen „Schuhzeug, welches die Ehrbarkeit des Ordens entstelle“, eifern, so zeigen uns die Statuten, dass die „der Weise desselben entsprechende“ Fussbekleidung Riemen-schuhe waren, denn sotulares sine corrigiis belegt 1258. 16. mit

der Strafe der Weinentziehung, dagegen wendet sich 1461. 4. gegen eine übertriebene Verwendung derselben (*minime corrigiatis*), und 1461. 5; 1457. 2. untersagen deren Verzierung durch Edelmetall oder sonst wie. Straft 1212. 9. auch das Tragen von Stiefeln und verbietet 1195. 38. Söcklinge von Leder (*pedules de corio*), so hält diese Satzung die Erlaubnis aufrecht, *Wandagiae* zu benutzen, hohe übergezogene Gamaschen mit Riemen zum Schutz gegen Schmutz und Kälte, welche zu gebrauchen 1134. 85. den auf Reisen Ausgesendeten schon gestattet hatte. Schnabelschuhe, welche „vorne spitzig fast ellenlang“ nach der Bemerkung eines Chronisten (*Weiss a. a. O.* 218.) gegen Schluss des Mittelalters wieder recht Mode wurden, erklärt 1463. 1. als Verachtung der Satzungen und bedrohet den Gebrauch auch mit Kerkerstrafe.

Des Gürtels *cingulum* gedenkt die Regel des hl. Benedict *c.* 22. mit der Vorschrift, dass die Brüder „bekleidet schlafen sollten und umgürtet mit demselben oder mit einem Strick, aber keine Messer an der Seite.“ Aber weder *cingulum* noch *funus* nennt *cap.* 55. dieselben, wo sie vorschreibt, was, um das Laster eigenen Besitzes mit der Wurzel auszurotten, der Abt als nothwendig jedem Mönche zu verabreichen habe, dagegen findet sich hier zwischen *caligae* und *cultellus* das *bracile* genannt. Daher wird dieses hier eben jener so wesentliche Gürtel sein. Im *Caeremoniale Benedictinum* III. 24. 361. wird das schon oben gedachte *brachile*, woran die *caligae* zu befestigen waren, ausdrücklich vom *cingulum* bald hernach unterschieden, indem zuerst jenes aus Leinen oder Hirschleder, dann dieses aus letzterem Stoffe aufgeführt wird. Daher wird mit *Ducagne* (*s. v.* *brachile*) anzunehmen sein, das dasselbe ein Lendengurt auf blosser Haut war, während das *cingulum* aussen um die Oberkleider sich schlang. Bezugs der Nonnen des Ordens betont 1481. 1. ausdrücklich, dass auch das *Scapulier* „mit dem weissen Gürtel umfangen“ sein sollte. (*Circa cinetum cingulo albo.*) So entstand denn oberhalb desselben vor der Brust in der *Cuculla* jener *sinus*, in den etwas gesteckt werden konnte, wie wir oben beim Abt *Equitius* sahen, und in welchen ein Mönch, der zu Nonnen vom hl. Benedict geschickt war, Tüchlein (*mappulas*) barg, welche diese ihm geschenkt hatten. Des *cingulum* gedenkt der *lib. usuum* in der oben schon angezogenen Vorschrift über die Geisselung *c.* 70. *p.* 150. und betont auch *c.* 72. *p.* 158. sein ständiges Tragen auch Nachts. Ihn auf dem Lager abzulegen tadelt *Cäsarius* als Ablassen von der Strenge des Ordens (*VII.* 14. 394). Schnallen sollen von biegsamen Holze sein 1185. 20. „An den Gürteln und Messerscheiden Gold, Silber, Erz oder Messing anzubringen“ verbot 1433. 6.

Das Messer (*cultellus*) rechnet auch die Regel des hl. Benedict zu den nothwendigen Ausrüstungsstücken eines Mönches.

Seiner Vorschrift (cap. 22.), Nachts es nicht an der Seite zu haben, entspricht die Angabe des *liber usuum* c. 84. p. 181. „Nach der Matutin sprechen sie die Laudes für die Verstorbenen — ziehen die Schuhe an und nehmen die Messer.“ Für die im Felde und Flur arbeitenden Cistercienser war es unerlässlich ein Messer stets zur Hand zu haben, wie der Landmann Mecklenburgs es auch als nothwendigen Theil seiner Ausrüstung zum Tagewerk achtet. Dolch-Messer (*cultelli acuminati*) waren wie alle Wehr und Waffe den Brüdern streng zu tragen untersagt, weil „es unpassend für die, welche der Herr als Engel des Friedens bezeichne.“ (1282. 16; 1157. 42; 1182. 3. u. a. O.)

Auch eine *mappula* nennt die Regel unter den nothwendigen Stücke der Ausstattung in cap. 55. Das *Caeremoniale Benedictinum* III. 24. 361. gibt dafür eine Erklärung mit *sudarium seu mappulam*. Darnach wären es unsere Nas- oder Taschentücher. / So fassen das Wort auch die gelehrten Benedictiner in der Note zu der oben angezogenen Stelle aus den Dialogen des hl. Gregor (II. 19.), dass die Rede dort sei *de sudariis seu linteis emungendis naribus, purgandaeque pituitae ac sudoris abstergendi aptis*. Mit *ἐγγεῖριον* = Handtuch übersetzt es dort Zacharias in der beigedruckten griechischen Version. Ein solches sowohl für den Gebrauch des Priesters im Bethause (cap. 114. 268.), „zum Trocknen der Finger nach der hl. Communion“, oder dazu „für Hände und Füße“ (cap. 108. 253.) bezeichnet der *liber usuum* mit *torsorium*. Die von ihm erwähnten *mapulae* beim Mahl der Brüder (cap. 76. p. 170. u. cap. 118. p. 281.) sind offenbar unsere Servietten, die *mensales mappulae* des *Caeremoniale Benedictinum* (III. 9. 293; 15. 307).

Der Nadel (*acus*), welche auch des hl. Benedict Regel als nothwendig für einen Mönch nennt, gedenkt weder der *liber usuum*, noch erwähnen sie die Statuten. Der fromme, regeltreue Cäsarius von Heisterbach aber rühmt sie als ein *signum virtutis* nämlich der *humilitas* (I. VI. c. 15. 357.) und betont, dass ein Mönch „sie stets bei sich haben müsse, um sofort ein zerrissenes Gewand zu flicken.“ Drei Geschichten erzählt er (das. c. 15. 16. 17.) zur Empfehlung dieses Brauches und zu ihrem Lobe, so dass der Novize Apollonius (c. 17.) ausruft: „Verhält es sich so, da werde ich von nun nicht ohne Nadel sein.“